



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen  
und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz –  
LImSchG)**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG)**

#### **A. Problem**

In den tourismusgeprägten Gemeinden besteht das dringende Bedürfnis, Lärmkonflikte mit primärem Verhaltensbezug unterschiedlichster Art (z.B. Baulärm in Kurorten, Abendveranstaltungen, Open-Air-Events) auf örtlicher Ebene zu regeln. Des Weiteren bestehen örtlich Probleme durch die Zunahme von Brauchtumsfeuern, die z. T. aufgrund ihrer Häufung zu erheblichen Belästigungen über den Luftpfad führen. Bei den in Rede stehenden Lärm- und Luftbelastungen sind die Vorschriften des Immissionsschutzrechts des Bundes nur in einem sehr begrenzten Maße heranziehbar, da Ursache der Störung nicht im Anlagenbetrieb, sondern im menschlichen Verhalten begründet ist. Hierfür ist der Landesgesetzgeber zuständig. Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird diese Zuständigkeit ausgefüllt.

Die §§ 174 ff. LVwG beinhalten eine Regelungsermächtigung zur Gefahrenabwehr und umfassten bis 1992 auch den Begriff der öffentlichen Ordnung. Dieser wurde damals hilfsweise als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zur Einschränkung von Lärmbelästigungen und anderen Emissionen unterhalb der Gefahrenschwelle herangezogen. Auch auf dieser Basis noch bestehende Verordnungen unterhalb der Gefahrenschwelle verlieren damit ihre Rechtsgrundlage und sind somit rechtswidrig.

#### **B. Lösung**

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung der geschilderten Problematik sieht als Rahmen für an örtlichen Gegebenheiten orientierten Lösungen eine landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass für entsprechende ortsrechtliche Verordnungen vor.

Das bestehende Seveso-II-Umsetzungsgesetz vom 7. November 2000 wird aufgehoben und in das neu erlassene „Landes-Immissionsschutzgesetz“ implementiert. Die Vorschriftenanzahl erhöht sich nicht. Das Seveso-II-Umsetzungsgesetz wird inhaltlich nicht geändert.

### **C. Alternativen**

Die Wiedereinführung des Begriffes der „öffentlichen Ordnung“ im Landesverwaltungsgesetz bietet keine Lösung, da der Begriff der „Öffentlichen Ordnung“ auf die Einhaltung von gemeinhin akzeptierten Sozialnormen und damit auf die Aufrechterhaltung eines Kernbestandes „sittlichen Verhaltens“ abzielt. Durch das zunehmend diversifizierte Freizeitverhalten ist eine ungeschriebene Sozialnorm nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage heranziehbar.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Für das Land und die Kommunen entstehen durch das LImSchG keine finanziellen Verpflichtungen.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Dem Land entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, den Kommunen nur, sofern sie von der Ermächtigungsgrundlage durch Erlass einer gemeindlichen Verordnung Gebrauch machen.

#### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Auswirkungen auf den Tourismus sind als positiv zu bewerten, da in tourismusgeprägten Gemeinden ein dort akut befürchteter immissionsbedingter Rückgang der Übernachtungszahlen durch die Schaffung von Ortsrecht verhindert werden kann.

Eine Einschränkung der privaten Wirtschaft durch ortsrechtliche Verordnungen ist denkbar, diese Möglichkeit bestand aber bereits vor Wegfall der Rechtsgrundlage für kommunale Satzungen zum Immissionsschutz. Zeitliche Einschränkungen beispielsweise geräuschintensiver Arbeiten lassen sich erfahrungsgemäß durch ein angepasstes Zeitmanagement kompensieren, so dass gravierende Auswirkungen für kleine und mittelständische Unternehmen nicht zu befürchten sind.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Erfolgt unmittelbar nach der zustimmenden Kenntnisnahme des Kabinetts.

**F. Federführung**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

## Entwurf

# **Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG)<sup>1</sup>** **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkungen, der Immissionen, der Emissionen, der Luftverunreinigungen, der Anlagen, des Betriebsbereiches und des Standes der Technik werden in dem Gesetz im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwandt. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft-, und Wasserfahrzeuge, soweit sie nicht zum Personen- oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen oder im Luftraum eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Fußnote: Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich.

## § 3

## Ortsrechtliche Vorschriften

(1) Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen können Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch Verordnung vorschreiben, dass

1. bestimmte Geräte oder Maschinen nach den Maßgaben des § 8 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden dürfen, es sei denn, der Betrieb erfolgt in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit,

2. das Entfachen von offenen Feuern örtlich und zeitlich begrenzt ist,

3. der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren von empfindlichen landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch die Nachbarschaft und die Allgemeinheit erheblich belästigt werden können, untersagt ist, soweit die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann,

4. sonstige näher zu bestimmende Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen.

(2) Soweit erforderlich kann in einer Verordnung nach Absatz 1 eine Anzeigepflicht einschließlich der Festlegung von Art und Umfang der Anzeige vorgesehen werden.

## § 4

### Schutz vor sonstigen Gefahren

(1) Für Anlagen in Betriebsbereichen oder Teilen von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 1 Abs. 1 und 2, § 2 sowie der Zweite und Vierte Teil der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) entsprechend.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestimmt die für die Überwachung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zuständige Behörde durch Verordnung.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund § 3 erlassenen ortsrechtlichen Verordnung zuwider handelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Seveso-II-Umsetzungsgesetz vom 7. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) außer Kraft.

(2) Die §§ 3 und 5 treten am 31. Dezember 2010 außer Kraft, frühestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident	Dr. Christian von Boetticher Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
---	--



## Begründung

### A. Allgemeines

In den tourismusgeprägten Gemeinden bestehen Lärmkonflikte mit primärem Verhaltensbezug unterschiedlichster Art (z.B. Baulärm in Kurorten, Abendveranstaltungen, Open-Air-Events). Der Tourismus stellt (bei landesweit 10-12 Millionen Übernachtungen jährlich) für diese Gemeinden einen Hauptwirtschaftsfaktor dar. Des Weiteren bestehen örtlich Probleme durch die Zunahme von Brauchumsfeuern, die z. T. aufgrund ihrer Häufung zu erheblichen Belästigungen über den Luftpfad führen.

Bei den in Rede stehenden Lärm- und Luftbelastungen sind die Vorschriften des Immissionsschutzrechts des Bundes nur in einem sehr begrenzten Maße heranziehbar, da Ursache der Störung nicht im Anlagenbetrieb, sondern im menschlichen Verhalten begründet ist. Hierfür ist aber der Landesgesetzgeber zuständig. In der Vergangenheit ist der bis 1992 in § 174 Landesverwaltungsgesetz verankerte Begriff der „Öffentlichen Ordnung“ als Ermächtigungsnorm für gemeindliche Vorschriften herangezogen worden. Dies geschah allerdings lediglich hilfsweise, da die §§ 174 ff. LVwG lediglich eine Regelungsermächtigung zur Gefahrenabwehr beinhalten und hierdurch keine Vorverlagerung der gefahrenrechtlichen Abwehrschwelle geschaffen werden konnte. Eine adäquate Ermächtigungsgrundlage zur Verhinderung von Immissionen unterhalb der Gefahrenschwelle – die das Immissionsschutzrecht bundesweit verlangt – fehlte bereits zum damaligen Zeitpunkt. Durch die Streichung des Begriffes der öffentlichen Ordnung aus dem LVwG ist es seit 1992 nicht mehr möglich, Verordnungen zur Einschränkung von Lärmbelästigungen und anderen Emissionen unterhalb der Gefahrenschwelle zu erlassen.. Auch auf dieser Basis noch bestehende Verordnungen unterhalb der Gefahrenschwelle verlieren damit ihre Rechtsgrundlage und sind somit rechtswidrig.

**B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:****Zu § 1**

Das Gesetz dient insbesondere dem Schutz vor verhaltensbezogenen Immissionen, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt. Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder der Vorsorge gegen derartige Einwirkungen dienen, sowie die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienenden Vorschriften werden durch das neue Gesetz nicht berührt. Ebenso werden gesetzliche Sonderregelungen (z. B. § 69 Gewerbeordnung für Volksfeste, Jahrmärkte, Wochenmärkte etc.) als „lex specialis“ von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

**Zu § 2**

Die Begriffsbestimmungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienen der Rechtsklarheit.

**Zu § 3**

§ 3 Abs. 1 enthält die Ermächtigung zur Schaffung von Ortsrecht durch örtliche Verordnungen. Die Verordnungen können gemäß § 55 Abs. 2 LVwG für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes erlassen werden. Dabei handelt es sich lediglich um eine Option, die von Gemeinden in Konfliktsituationen als Steuerungsmechanismus genutzt werden kann.

Bei der Prüfung des Schutzes vor schädlichen Einwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ist in der Abwägung die Schutzwürdigkeit des Gebietes, für das die Verordnung gelten soll, zu berücksichtigen.

Der Tatbestand aus § 3 Abs. 1 Ziffer 1 findet seine Rechtsgrundlage in § 8 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478). Danach können die Länder bestimmen, dass bestimmte Geräte oder Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverord-

nung in von ihnen als empfindlich eingestuft Gebieten unter Beachtung des Artikels 17 der Richtlinie 2000/14/EG nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden dürfen, und dass bestimmte Geräte oder Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes von Einschränkungen des Betriebs ausgenommen werden, soweit lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie unter Berücksichtigung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten Vorrang hat oder der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Eine Ausnahme gilt für den Betrieb von Maschinen, soweit der Einsatz dazu dient, gesetzliche Aufgaben oder Pflichten zu erfüllen. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass von den kommunalen Verordnungen hoheitliche Tätigkeiten erfasst werden wie z.B. der Küstenschutz oder die Räumung von Schnee im Winter. Darüber hinaus kann der Einsatz von Maschinen und Geräten im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht eingeschränkt werden. Diese Einschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten für die Feldarbeit mitunter auch zu ungünstigen Zeiten gerade in durch Tourismus geprägten Gemeinden durchgeführt werden müssen.

Der Tatbestand aus § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erlaubt den Städten und Gemeinden, Konfliktsituationen bezüglich offener Feuer und damit verbundener Emissionen zu vermeiden, indem das Entfachen von Feuer zeitlich und örtlich begrenzt werden kann.

Der Tatbestand aus § 3 Abs. 1 Ziffer 3 trägt der Problematik Rechnung, dass es in landwirtschaftlichen Anbaugeländen teilweise zum unkoordinierten Einsatz von akustischen Vergrämungsanlagen zur Fernhaltung von Tieren kommt, wodurch die Lärmbelastung mancherorts unverhältnismäßig groß ist. Durch die Verordnungsermächtigung ist die Möglichkeit gegeben, die Aufstellung der Geräte zu steuern.

Der Tatbestand aus § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ist als Auffangtatbestand gedacht, wobei die in der Verordnung eingeschränkten Tätigkeiten näher zu bestimmen sind und

der Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen bezweckt werden muss.

§ 3 Abs. 2 sieht die Möglichkeit einer Verankerung von Anzeigepflichten in den ortsrechtlichen Verordnungen vor. Hierdurch wird Ort und Zeit der Tätigkeit der zuständigen Behörde bekannt gemacht, was eine Steuerung seitens der Behörde ermöglicht. In der Verordnung kann der Umfang der Anzeige z. B. Ort, Zeit, Lagepläne etc. näher bestimmt werden.

#### **Zu § 4**

§ 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich.

§ 4 Abs. 1 entspricht im Inhalt § 1 des Seveso-II-Umsetzungsgesetzes vom 7. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582), das in das neue LImSchG implementiert wird und mit Inkrafttreten des LImSchG außer Kraft tritt.

Die Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 wird in der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und medienübergreifenden Berichtspflichten (ImSchV-ZustVO) geregelt. Danach bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit nach § 2 des Seveso-II-Umsetzungsgesetzes.

#### **Zu § 5**

§ 5 ermöglicht es den Kommunen, Verstöße gegen Forderungen aus ortsrechtlichen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Dies bedarf gem. § 3 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) einer gesetzlichen Grundlage, die mit § 5 geschaffen wird.

**Zu § 6**

Das Seveso-II-Umsetzungsgesetz vom 7. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) wird im Sinne der Deregulierung in das neue LImSchG implementiert und tritt mit Inkrafttreten des LImSchG außer Kraft. Die Zahl der Vorschriften im Lande erhöht sich somit nach Inkrafttreten des LImSchG nicht.

Um die Praktikabilität von § 3 abschätzen zu können, ist die Geltungsdauer dieser Vorschrift zunächst bis zum 31.12.2010, mindestens aber auf zwei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes, befristet.